



PORSCHE

Bau- u. Montageordnung

(im folgenden Baustellenordnung genannt)

der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

für die Bau- / Montagestelle

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
Arbeitssicherheit - MGA
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart

F.MGA.0018.21.07

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Baustellenorganisation - Alarmplan - Rufnummern	3
3.	Allgemeines - Gefährdungsbeurteilung	3
3.1.	Werks- und Baustellenausweise	4
3.2.	Besucher	4
4.	Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit - Sanktionen	4
5.	Verantwortliche Personen der Auftragnehmer - Arbeitsschutz	4
6.	Berichterstattung / Unfallanzeige.....	5
7.	Personal.....	5
8.	Arbeitszeit.....	5
9.	Verantwortung des Auftragnehmers	6
10.	Erste Hilfe	6
11.	Baustelleneinrichtung – Zugang.....	6
12.	Sicherung und Abgrenzung von Baustellen (BS) / Gefahrenbereichen	7
13.	Baustellenverkehr - Fahrzeugverkehr.....	7
14.	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	7
15.	Sozialanlagen – Pausenraum, Waschraum u. Toiletten.....	8
16.	Verkehrssicherungspflicht	8
16.1.	Winterzeit - Sichere Verkehrs- und Arbeitsbereiche	8
17.	Arbeitsplatz- u. Sicherheitsbeleuchtung	9
18.	Kennzeichnung Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege.....	9
19.	Arbeitsmittel – Maschinen und Werkzeuge	9
20.	Elektrosicherheit / Baustromversorgung	9
21.	Laserstrahlung – Bau- und Vermessungslaser.....	10
22.	Abbruch-, Demontage- u. Montagearbeiten	10
23.	Krane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hubarbeitsbühnen.....	10
24.	Absturzsicherungen und Gerüste	11
25.	Arbeiten in mehreren Ebenen	11
26.	Umgang mit Gefahrstoffen oder deren Freisetzung	11
27.	Lärm / Staubvermeidung	12
28.	Brand- und Explosionsschutz.....	12
29.	Umweltschutz - Abfallbeseitigung / Sauberkeit auf der Baustelle	12
30.	Alkohol / Drogen / Rauchverbot.....	12
31.	Mitgeltende Unterlagen	12

1. Vorbemerkungen

Auf den Bau- u. Montagestelle ist die nachstehende Baustellenordnung verpflichtend. Diese soll einen störungsfreien Bau- u. Montageablauf ermöglichen und die Sicherheit für Mensch, Material und Umwelt gewährleisten. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebs und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie dem Gesundheits- und Umweltschutz.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den für ihn zutreffenden Inhalt der Baustellenordnung zu unterweisen. Dies gilt auch für alle Nachunternehmer. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung.

Das Hausrecht auf dem Werksgelände inklusive der Baustelle übt die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG aus. In ihrem Auftrag übt dieses Hausrecht die eingesetzte Bauleitung / Bauüberwachung und die Werksicherheit / Baustellenlogistik aus.

Neben der Baustellenordnung gelten für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle uneingeschränkt die Forderungen der staatlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW). Weiterhin mitgeltend sind die „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (nachfolgend „Porsche AG“).

2. Baustellenorganisation - Alarmplan - Rufnummern

Die Porsche AG hat als Bauherr Planungs- und Überwachungsbüros für die jeweiligen Bau- u. Montagevorhaben beauftragt. Die verantwortlichen Ansprechpartner sind der Projektbeteiligtenliste zu entnehmen. Der Alarmplan und wichtige Rufnummern sind am Baustellenaushang oder bei der Bauleitung in Form der jeweiligen Projektbeteiligtenliste erhältlich.

3. Allgemeines - Gefährdungsbeurteilung

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) und/oder dem Fremdfirmenkoordinator der PAG die zuständige Berufsgenossenschaft mit Mitgliedsnummer sowie seine ihn betreuende **Fachkraft für Arbeitssicherheit** und die **eingesetzten Ersthelfer** namentlich zu benennen.

Weiterhin ist dem Koordinator **eine Gefährdungsbeurteilung** entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz, inkl. Betriebssicherheitsverordnung u. ggf. der Gefahrstoffverordnung für die auf der Baustelle durchzuführenden Tätigkeiten 10 Tage vor Arbeitsaufnahme in einem Dokument zu übergeben. Die Gefährdungsbeurteilung muss beschreiben, welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen sind, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vorzubeugen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Arbeit vor Ort erst aufzunehmen, wenn ihm nach Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung die Arbeitsfreigabe erteilt wurde. Die in Verbindung mit der Arbeitsfreigabe vereinbarten Auflagen sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat bei Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1 (bisher: BGV A1) und § 8 ArbSchG nachzukommen.

3.1. Werks- und Baustellenausweise

Durch die Porsche AG oder den Baustellenlogistiker werden bei Bedarf Zugangsausweise für die Baustelle ausgegeben. Diese sind immer gut sichtbar zu tragen. Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeits- und Sozialbereichen gestattet.

Die Zugangsausweise sind rechtzeitig über den Porsche-Projektleiter mit einer Personalliste (Personalausweisnummer oder Reisepassnummer, Altersangabe und Staatszugehörigkeit) und Lichtbildern im Passbildformat zu beantragen. Eine Aushändigung kann nur erfolgen, wenn die Personen durch den eingewiesenen Verantwortlichen des Auftragnehmers gemäß dem Porsche-(SiGeKo-)Einweisungsprotokoll unterwiesen wurden. Dieser Unterweisungsnachweis der Fremdfirmenmitarbeiter ist dem SiGeKo / Fremdfirmenkoordinator zu übermitteln.

3.2. Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Bauherrn schriftlich über die Bauleitung einzuholen. Die für die Baustelle vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist von den Besuchern zu tragen.

4. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit - Sanktionen

Für die Baustelle sind die zuständigen projektverantwortlichen **Bauleiter (BL)** gemäß LBO BW, Planer und Porsche-Koordinatoren der Fachabteilungen verantwortlich. Sie werden in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz**koordinator** (SiGeKo) unterstützt. Ist nur ein Koordinator gemäß ArbSchG bestellt, übernimmt er dessen Aufgaben.

Die jeweiligen Bauleitungen (BL), Werkschutz/Baustellenlogistik, der SiGeKo und die Arbeitssicherheit besitzen gegenüber den Ausführenden auf den Baustellen Weisungsbefugnis bezüglich sicherheitsbezogenen Weisungen. Diese haben bei Verstößen gegen staatliche und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie dieser Baustellenordnung die Arbeiten auf der Baustelle so lange zu unterbrechen oder einzustellen, bis die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz wieder gewährleistet ist. Bei Gefahr im Verzug hat jeder Fachkundige die Pflicht, die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des verursachenden Unternehmens.

In Ausübung des Hausrechtes kann gegen sicherheitswidrig arbeitende Mitarbeiter ein Baustellenverweis in Form von vier Werktagen durch die Weisungsbefugten ausgesprochen werden. Die Regelungen hierzu und für dauerhafte Verweise sind in der **Porsche Ahndungsmatrix von Sicherheitsverstößen** geregelt. Die Zuwiderhandlung wird in Schriftform durch den SiGeKo dokumentiert.

5. Verantwortliche Personen der Auftragnehmer - Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer benennt nach § 4 „Leitung, Aufsicht“ DGUV 38 "Bauarbeiten" oder beauftragt schriftlich nach § 13 (2) ArbSchG eine **verantwortliche Person** und einen **Stellvertreter** für die Baustelle. Diese Person erstellt ein Organigramm mit Festlegung der Baustellenorganisation. Eine dieser Personen hat sich stets während der Arbeiten vor Ort auf der Baustelle aufzuhalten. Dieser Aufsichtführende ist

für den Einsatz des Personals, die Sicherheit der verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung verantwortlich.

6. Berichterstattung / Unfallanzeige

Durch jeden Auftragnehmer sind dem Koordinator die Namen der verantwortlichen Person gem. Ziffer 5, deren Stellvertreter, die Ersthelfer und die die Baustelle betreuende Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich mitzuteilen.

Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers, sind nach Genehmigung durch den Auftraggeber, dem Koordinator zu melden. Dies gilt auch für weitere Nachunternehmer des Nachunternehmers.

Unfälle sowie Beschädigungen von Fahrzeugen, Einrichtungen und Anlagen sind der Bauleitung, der Arbeitssicherheit (MGA), der Werksicherheit und dem Koordinator sofort mit einer entsprechenden Unfallanalyse zu melden. Bei meldepflichtigen Arbeitsunfällen ist eine Kopie der BG-Unfallanzeige dem BL, der Porsche Arbeitssicherheit und dem Koordinator spätestens am Folgetag nach dem Unfall zu übergeben.

7. Personal

Die Sprache auf der Baustelle ist deutsch. Ausländische Auftragnehmer / Nachunternehmer müssen pro Schicht mindestens einen deutschsprachigen Mitarbeiter zur Koordination der Baustellenmaßnahmen stellen. Dieser muss die für die Arbeiten geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und auf der Baustelle umsetzen. Er muss in der Lage sein, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen, zu erfüllen und weiterzugeben.

Das Personal des Auftragnehmers wie auch seiner Nachauftragnehmer müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten geeignet und qualifiziert sein. Geschieht dies nicht, erfolgt die Ablösung oder der Austausch des Mitarbeiters bzw. des Nachauftragnehmers auf Verlangen des zuständigen Bauleiters.

Personen, welche ihrer Funktion nicht gerecht werden, sind eigenverantwortlich abuberufen und zu ersetzen.

Geschieht dies nicht, erfolgt die Ablösung oder Austausch eines Mitarbeiters bzw. eines Nachauftragnehmers auf Verlangen des zuständigen Bauleiters. Ferner kann die Arbeitssicherheit oder der Koordinator dies in Abstimmung mit dem Projektleiter der Porsche AG verlangen. Die Werksicherheit/die Baustellenlogistik wird in diesem Fall dem betroffenen Mitarbeiter den Ausweis entziehen.

8. Arbeitszeit

Die Regelarbeitszeit ist Montag bis Samstag 7.00 – 20.00 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind mindestens 2 Tage vorher mit der BL und der Baustellenlogistik/Werksicherheit abzustimmen. Geplante Sonn- und Feiertagsarbeiten sind mit der BL abzustimmen. Für Sonn- und Feiertagsarbeit sind die dafür notwendigen Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz durch den Auftragnehmer bei seiner für ihn zuständigen Behörde einzuholen.

Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist der BL u. dem Koordinator zu übergeben. Die tatsächliche Ausführung der Sonn- und Feiertagsarbeiten ist nach Vorliegen der Ausnahmegenehmigung der BL und der Baustellenlogistik/Werksicherheit frühzeitig zu melden.

Die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes mit der maximalen Arbeitszeit von 10 h/Tag ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen.

9. Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und das von ihm eingesetzte Personal entsprechend der für seinen Arbeitsbereich gültigen Gefährdungsbeurteilung inkl. Demontage- / Montageanweisung zu unterweisen.

Das Personal hat jederzeit ein Ausweisdokument oder die Arbeiterlaubnis zur Vorlage mitzuführen.

10. Erste Hilfe

Die einzelnen Auftragnehmer haben Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten) für ihr Personal auf der Baustelle bereitzustellen. Mindestens ein Mitarbeiter bzw. 10 % des eingesetzten Personals müssen vor Ort als Ersthelfer durch eine in Deutschland zugelassene Ausbildungsstelle ausgebildet sein. DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ §§ 24 ff.

Zur Rettung aus der Höhe oder der Tiefe ist mind. eine kranbare Trage, besser ein Rettungskorb, einsatzbereit auf der Baustelle vorzuhalten, solange z. B. entsprechende Rettungstreppenhäuser fehlen.

11. Baustelleneinrichtung – Zugang

Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten bzw. festgelegten Zugänge betreten und verlassen werden. Zugänge sind geschlossen zu halten und nach Arbeitsende gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der Arbeitszeit ist verboten.

Den Auftragnehmer werden gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan (BE-Plan) von der Bauleitung Einrichtungsflächen zugewiesen.

Der gesamte Werk- u. Baustellenverkehr ist mit der BL und mit dem Baustellenlogistiker/Werksicherheit abzustimmen. Für Eingriffe in Fahrbahnen und Gehwegen ist ein Verkehrszeichenplan gemäß „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) i. V. mit den „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) zu erstellen. Für öffentliche Straßen ist die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Für Straßen auf dem Porsche-gelände ist die Werksicherheit zu beteiligen.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung u. ggf. dem Logistiker abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die ihm angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen.

Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Abstellflächen für Fahrzeuge im Baustellengelände müssen mit der örtlichen Bauleitung abgesprochen werden. Diese legt die Parkmöglichkeiten fest.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Es gilt ein generelles Park- und Übernachtungsverbot auf der Baustelle. Parken ist lediglich auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen erlaubt.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

12. Sicherung und Abgrenzung von Baustellen (BS) / Gefahrenbereichen

Baustellen müssen mit einem mind. 2 m hohen Bauzaun vollständig umschlossen und gesichert werden. Die Elemente müssen verschraubt und gegen Umfallen gesichert sein. Das Tor ist nach Arbeitsende abzuschließen. **Baustellen in Verkehrsbereichen** müssen mit verkehrsrechtlich zugelassenen Absperrerelementen (BASt geprüft) gesichert werden, z. B. mittels Absperrgittern. Bauzäune sind zusätzlich mit Warnbaken zu sichern. Für kurzfristige Arbeiten außerhalb von Fahrbahnen genügen z. B. ausziehbare rotweiße Bänder.

		
Absperr- u. Absturzsicherung (nicht im Hochbau zulässig)	Absperrgitter für Gefahrenbereiche	Absperrpfosten mit Gurtband für kurzzeitige Sicherung

Gefahrenbereiche innerhalb der Baustellen, z. B. unter oder neben Hubarbeitsbühnen sind mindestens mit Gurtbändern oder mit rotweißen Ketten abzusperren. Flatterband ist unzulässig!

13. Baustellenverkehr - Fahrzeugverkehr

Auf dem Werksgelände und der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Verschmutzte Fahrbahnen sind zu vermeiden und müssen durch den Verursacher unmittelbar gereinigt werden, ansonsten erfolgt die Säuberung auf dessen Kosten.

Beim Befahren der Baustelle ist **Schrittgeschwindigkeit** (max. 7 km/h) einzuhalten.

Rückwärtsfahren ist soweit möglich zu vermeiden. Wenn bei Fahrzeugen mit Sichtfeldeinschränkung keine technischen Rückfahrhilfen, wie Kameras oder gleichwertiges vorhanden ist, muss der Fahrzeugführer durch einen Einweiser unterstützt werden.

Einfahrtgenehmigungen für Fahrzeuge ins Werk / die Baustelle sind mit dem Antragsformular über die beauftragte BL bei der Werksicherheit / beim Baustellenlogistiker zu beantragen und werden von dieser Stelle ausgestellt.

In teilweise umschlossenen und geschlossenen Räumen ist der Einsatz von Verbrennungsmotoren nicht erlaubt. Ist dies nicht möglich, dürfen nur gasbetriebene bzw. dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen mit Euro-6-Norm oder wirksamem Partikelfilter wegen krebserzeugendem Dieselruß (DME) und benzinbetriebene Fahrzeuge oder Arbeitsmittel mit Katalysator, wegen CO-Vergiftung, eingesetzt werden.

14. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer sein Personal mit der notwendigen PSA und den Körperschuttmitteln (inkl. Haut- und Sonnenschutz) auszustatten. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die PSA benutzen. Auf der Baustelle müssen Sicherheitsschuhe (S3), Warnwesten / im Winter Warnjacken (DIN ISO 20471) und Schutzhelme getragen werden. **Auf der Stirnseite des Schutzhelms ist der Name der Firma und des Mitarbeiters deutlich lesbar anzubringen.**

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - **PSAgA** - darf nur von Personen benutzt werden, welche anhand der Benutzerinformation durch einen qualifizierten Trainer eingewiesen sowie mittels praktischen Übungen trainiert wurden. *Es gilt: DGUV Grundsatz 312-001 Anforderungen an Ausbildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungs-ausrüstungen.* Dem Koordinator muss ein **Zertifikat dieser Ausbildung als Nachweis** vorgelegt werden.

15. Sozialanlagen – Pausenraum, Waschraum u. Toiletten

Sofern nicht vom Auftraggeber gestellt, sind Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen gemäß der Arbeitsstättenverordnung auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen aufzustellen.

Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmer haben nachfolgende Mindeststandards sicherzustellen: Im Pausenraum müssen für jeden Mitarbeiter ein Doppelspind und die Möglichkeit zum Umziehen vorhanden sein. Ansonsten ist ein Umkleideraum erforderlich. Der Pausenraum ist mit Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Lebensmitteln auszustatten, wenn keine Kantine zur Verfügung steht. Der Verzehr von Mahlzeiten ist in Arbeitsbereichen nicht gestattet. Hierzu sind die zur Verfügung gestellten Pausenräume aufzusuchen.

Pausen- und Waschräume sind regelmäßig zu reinigen. Toilettenräume mindestens zweimal wöchentlich. Die Toiletten in den Toilettenräumen wie auch mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen sollen arbeitstäglich gereinigt werden und sind mit Toilettenpapier, Seifenspender, Einmalhandtüchern/Händetrocknern auszustatten. Weg zur Toilette i. d. R. max. 100 m.

Wohnunterkünfte sind auf der Baustelle nicht zugelassen.

16. Verkehrssicherungspflicht

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit so **gesichert** ist, dass **keine Unfallgefährdungen** bestehen. Es sind generell entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen, so dass alle naheliegenden Gefahren vermieden werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass lose Materialien, wie Planen, Hölzer oder Verpackungsmaterialien so gesichert werden, dass diese nicht durch Witterungseinflüsse weggeweht werden und zur Gefahr für Personen oder Verkehrsteilnehmer werden können. Bei Blitzschlaggefahr sind Arbeiten im Freien und auf Gerüsten zu unterbrechen.

Wo das Risiko durch Stürze in nicht umgebogene Bewehrung zu fallen besteht, sind herausstehende spitze Anschlussbewehrungsseisen abzudecken. Dazu sind Schutzprofile wie z. B. NEVOSAFE-PLUS mit Stahleinlage oder gleichwertige Abdeckungen zu verwenden.

16.1. Winterzeit – Sichere Verkehrs- und Arbeitsbereiche

Im Winter ist durch die verantwortliche Projekt- u. Bauleitung der Winterdienst für die Verkehrswege zu organisieren, so dass sich alle Beschäftigten sicher bewegen können. Verkehrswege sind vor Arbeitsbeginn und sofern erforderlich bis Arbeitsende von Schnee und Eis zu befreien. Vereiste, schneebedeckte Verkehrsflächen sind durch den Auftragnehmer unverzüglich der Bauleitung zu melden und ggf. bis zur Räumung zu sperren. Im Bereich seiner Arbeitsplätze ist der Auftragnehmer selbst für die Eis- und

Schneefreiheit verantwortlich. In vereisten und schneebedeckten Arbeitsbereichen darf nicht gearbeitet werden, wenn dadurch eine Unfallgefahr besteht.

17. Arbeitsplatz- u. Sicherheitsbeleuchtung

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen. Allgemein- und Sicherheitsbeleuchtung werden durch den Bauherrn oder Generalunternehmer eingerichtet und betrieben. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist für Fluchtwege u. Arbeitsplätze auf BS erforderlich, wenn weniger als 1 Lux Tageslicht einfällt oder bei Dunkelheit gearbeitet wird, damit das Gebäude gefahrlos verlassen werden kann. Verkehrswege sind mit mind. 20 Lux und normale Tätigkeiten mit mind. 100 Lux auszuleuchten.

18. Kennzeichnung Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege

Auch im Rohbau müssen mind. 1 m breite Hauptverkehrswege zur Verfügung stehen, welche sicher begehbar sind. Damit diese nicht als Lagerfläche missbraucht werden, sind die Verkehrswege z. B. mittels zweier blauer Linien zu kennzeichnen.

Fluchtwege, die nicht erkennbar ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen oder deren Verlauf sich während der Baumaßnahme wesentlich ändern oder unübersichtlich sind, müssen mit ggf. lang nachleuchtenden Rettungswegsymbolen gekennzeichnet sein. Die Fluchtwegekennzeichnung hat zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte zu erfolgen. Ggf. ist ein Flucht- und Rettungsplan an geeigneter Stellen auszuhängen. Die Flucht- und Rettungswege dürfen niemals versperrt werden.

19. Arbeitsmittel – Maschinen und Werkzeuge

Der Einsatz von Leitern ist nur zulässig für kurzzeitige Arbeiten (max. 2 h/Tag), wenn es eine Stufen- oder Plattformleiter ist und der Einsatz von Gerüsten, Hubsteigern oder Arbeitsbühnen nicht möglich ist. Verkehrswege zu Arbeitsbereichen sind als Rampen, Treppen, Treppentürme etc. auszubilden. Leitern sind hierfür nicht zulässig. (TRBS 2121 Teil 2)

Arbeitsmittel wie Bauaufzüge, Arbeitsbühnen, elektrotechnischen Anlagen und Geräte, Krane und dergleichen sind entsprechend der Bedienungsanleitung zu verwenden und haben den geltenden Normen, der Betriebssicherheitsverordnung sowie dem Stand der Technik zu entsprechen.

Notwendige Sachkundigen- oder Sachverständigenprüfprotokolle sowie sonstige Nachweise haben bei den Arbeitsmitteln bzw. bei der örtlichen Bauleitung auf der Baustelle vorzuliegen.

Der Einsatz von Motorkettensägen ist nur in Verbindung mit persönlicher Schutzausrüstung laut Herstellerangaben erlaubt. Bevorzugt einzusetzen sind Alternativgeräte, z. B. Elektro-Fuchsschwanz, Kreissäge, etc.

20. Elektrosicherheit / Baustromversorgung

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die **Verwendung** von zugelassenen und gemäß DGUV-Vorschrift 3 (bisher: BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGUV-Information 203-006 (bisher: BGI/GUV-I 608) „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ **geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet.**

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind i. d. R. alle 6 Monate durch eine hierzu befähigte Person zu prüfen und dürfen nur über geprüfte Speisepunkte mit RCD's (Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit $I_{DN} \leq 30 \text{ mA}$) betrieben werden. Sie müssen für den Baustelleneinsatz geeignet sein. **Baustromverteiler** sind monatlich von einer „befähigten Person“ mit Nachweis am Verteiler zu prüfen. Der RCD (FI)-Schutzschalter ist arbeitstäglich vom Benutzer gem. DGUV Vorschrift 3 zu prüfen.

21. Laserstrahlung – Bau- und Vermessungslaser

Es dürfen nur Bau- und Vermessungslaser eingesetzt werden, bei denen die Laserstrahlung auf die Klasse 1 und 2 begrenzt ist. Augenschädliche Vermessungslaser der Klasse 3 dürfen nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Absperrung des Laserbereiches) und der Genehmigung durch die BL und dem SiGeKo betrieben werden.

22. Abbruch-, Demontage- u. Montagearbeiten

Für diese Arbeiten sind **schriftliche Anweisungen** auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Der Bauleiter wird hierzu vom Koordinator eingewiesen und hat ihm diese unaufgefordert 10 Tage vor Arbeitsaufnahme vorzulegen und abzustimmen. Die Anweisung muss alle erforderlichen sicherheits- und gesundheitsschutztechnischen Angaben enthalten, insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen, Transport- und Montagezustände sowie die Schaffung sicherer Arbeitsplätze und Zugänge zu beschreiben. Die Arbeiten dürfen erst nach **Freigabevermerk** durch die Bauleitung auf der Anweisung erfolgen und müssen vor Ort beim Aufsichtsführenden vorliegen, ansonsten müssen die Arbeiten bei Kontrollen eingestellt werden.

23. Krane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hubarbeitsbühnen

Die Geräte und Fahrzeuge dürfen ausschließlich von Personal bedient werden, das die fachliche u. körperliche Eignung (z. B. G 25) dafür nachweisen kann. Arbeitsmaschinen-, Kran-, Stapler und Hubarbeitsbühnenfahrer müssen der Bauleitung und dem Koordinator, die vom jeweiligen Unternehmer unterschrieben **schriftliche Beauftragung und/oder eine unterschriebene Fahrerlaubnis** vorlegen.

Fahrer von Hubarbeitsbühnen müssen einen Ausbildungsnachweis gemäß DGUV Grundsatz 308-008 "Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen" und für geländegängige Teleskopstapler gemäß DGUV Grundsatz 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“ vorlegen.

Fahrzeuge müssen mit einer gültigen Prüfplakette, dem Namen des Betreibers und seiner Telefonnummer versehen sein.

In fahrbaren **Arbeitsbühnen** müssen sich die Personen mit PSAGa sichern. **In Teleskop- und Scherenbühnen müssen zugelassene Höhensicherungsgeräte (HSG) verwendet werden.** Aus- oder Übersteigen von Arbeitsbühnen ist verboten, bzw. nur erlaubt, wenn eine Betriebsanweisung vor Ort die Bedingungen und die PSAGa umfassend regelt. Vorgaben siehe Dokumente Fachgruppe D-A-CH-S <http://www.bauforumplus.eu>.

Für Hochbaukräne muss ein Standsicherheitsnachweis vorliegen. Beim Einsatz mehrerer Kräne sind diese zu nummerieren und es ist eine Vorfahrtsregelung festzulegen. Beim Einsatz von Mobilkränen hat eine arbeitstäglich Abstimmung zu erfolgen. Kranfahrer haben die Arbeit auf Sichtkontakt und/oder

ständigem Funkkontakt auszuführen. Sie müssen sich sprachlich untereinander, insbesondere mit Mobilkranfahrern, verständigen können.

Es dürfen nur intakte und mit Prüfplakette / Prüfkennzeichnung versehen Anschlagmittel, deren Prüfung nicht länger als maximal 1 Jahr zurückliegt, verwendet werden.

Anschläger sind vom Auftragnehmer zu unterweisen und haben Warnwesten zu tragen. Der Unterweisungsnachweis ist der Bauleitung und dem Koordinator zu übergeben.

24. Absturzsicherungen und Gerüste

Ab einer Absturzhöhe von 1 m ist mindestens ein dreiteiliger Seitenschutz erforderlich.

Es dürfen **keine Absturzsicherungen entfernt** bzw. außer Kraft gesetzt werden. Wenn ein Auftragnehmer Abschränkungen, Abdeckungen von Bodenöffnungen oder sonstige Sicherungseinrichtungen beseitigt, weil dies kurzzeitig für seine Arbeit erforderlich ist, muss er anderweitige geeignete Maßnahmen für seine eigene Sicherheit und zum Schutz von Dritten treffen.

Beim Verlassen der Arbeitsstelle ist wieder eine ordnungsgemäße Absicherung anzubringen. Dies gilt auch bei nur vorübergehender Abwesenheit!

Abdeckungen von Bodenöffnungen müssen fest und dauerhaft mit dem Untergrund verbunden sein, den vorhersehbaren Belastungen standhalten und nur mittels Werkzeug entfernt werden können.

Gerüste sind entsprechend ihrer Verwendung nach den gültigen Normen (DIN 4420, DIN EN 12810 und 12811) zu errichten. Für Auf- und Abbau sowie die betriebssichere Erstellung (einschl. Gerüstfreigabe-kennzeichnung) ist der Gerüstersteller verantwortlich. Die befähigte Person im Gerüstbau des Gerüsterstellers ist der Bauleitung und dem SiGeKo schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat das Gerüstfreigabeprotokoll mit zu unterzeichnen.

Gerüstbenutzer haben sich vor der Benutzung des Gerüstes vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Die Benutzung von beschädigten, nicht freigegebenen oder nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüsten ist verboten.

Fahrgerüste sind entsprechend der Aufbau- u. Verwendungsanleitung zu erstellen und zu verwenden. Alle Gerüste sind von einer befähigten Person mittels eines Prüfprotokolls frei zu geben oder an allen Zugängen als gesperrt zu kennzeichnen.

25. Arbeiten in mehreren Ebenen

Zeitgleiches Übereinanderarbeiten, wodurch Gefährdungen entstehen können, ist verboten. Ausnahme: Sicherung der Gefahrenbereiche durch geeignete und wirksame Schutzmaßnahmen wie Absperrungen, Schutzdächer oder vergleichbare Maßnahmen sind umgesetzt.

26. Umgang mit Gefahrstoffen oder deren Freisetzung

Beabsichtigt der Auftragnehmer den Einsatz von bzw. Umgang mit Gefahrstoffen entsprechend der **Gefahrstoffverordnung** bzw. Technischen Regeln für Gefahrstoffe (**TRGS**), so hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten den Nachweis der Sachkunde, ein Gefahrstoffverzeichnis mit dem beabsichtigten Umgang der Gefahrstoffe sowie eine entsprechende **Betriebsanweisung** gemäß den Vorschriften

der Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Dies gilt auch für die Freisetzung von Schweißrauch, Schleifstäuben oder silikogenen (krebserzeugenden) Stäuben. In umschlossenen Arbeitsräumen muss eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge durch Absaugung und Belüftung sichergestellt werden. Betriebsanweisungen müssen vor Ort ausgehängt bzw. einsehbar sein. Sicherheitsdatenblätter müssen auf der Baustelle verfügbar sein.

Andernfalls behält sich der Auftraggeber vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. zu Lasten des Auftragnehmers an einen Dritten weiter zu vergeben.

27. Lärm / Staubvermeidung

Die AVV-Baulärm ist einzuhalten. **Lärm- und Staubemissionen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.** Staubverursachende Arbeiten dürfen nur unter Wassernebel, Einsatz von geprüften Entstaubern oder Maschinen mit **Absaugung, Staubklasse M (Holz- und mineralischer Staub) oder H (kontaminierte oder krebserzeugende Stäube)** durchgeführt werden. **Trockenes Kehren ist verboten!**

28. Brand- und Explosionsschutz

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Bei Arbeiten mit möglicher Brandgefahr (z. B. durch Überhitzung von Arbeitsmitteln) hat der Auftragnehmer einen geeigneten u. geprüften Feuerlöscher am Arbeitsplatz bereit zu halten. Bei einer möglichen Brand- und Explosionsgefahr ist ein **Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten** bei der örtlichen Bauleitung einzuholen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Die Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen ist mit der örtlichen Bauleitung festzulegen.

Die Lagerung größerer Mengen entzündlicher oder selbstentzündlicher Stoffe darf nur in Abstimmung mit der BL, Arbeitssicherheit, Koordinator und Werkssicherheit / Baugistik gelagert werden.

29. Umweltschutz - Abfallbeseitigung / Sauberkeit auf der Baustelle

Die **Verhaltensrichtlinie Umweltschutz** bei Tätigkeiten von Fremd-/Vertragsfirmen an den Standorten der Porsche AG ist einzuhalten.

Die Arbeitsstelle ist täglich zum Feierabend aufzuräumen und mindestens einmal wöchentlich komplett zu reinigen. Die Bauleitung behält sich bei **Nichteinhaltung** dieser Forderungen, nach Setzung einer angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung, die **Ersatzvornahme** vor.

30. Alkohol / Drogen / Rauchverbot

Auf der Baustelle besteht striktes Alkoholverbot sowie Verbot von berauschenden Mitteln.

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.

In den Gebäuden, Pausen- und Büroräumen besteht ein Rauchverbot. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot können die entsprechenden Personen von der Baustelle verwiesen werden.

31. Mitgeltende Unterlagen

Porsche Einweisungsprotokoll durch Koordinator
Porsche Ahndungsmatrix von Sicherheitsverstößen
Montageanweisung gemäß DGUV-V38